



Information zur Konformitätsbewertung

- „EU-Taxametern einschließlich Wegstreckensignalgebern in Kfz“
- „Fahrpreisanzeigern mit innerstaatlicher Bauartzulassung nach Eichordnung Anlage 18 Abschnitt 2 (Fassung vom 11.02.2007)“
- „Wegstreckenzählern in Miet-Kfz“¹

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes² am 01.01.2015 ist die behördliche Ersteichung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts durch ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt worden. Dies umfasst alle oben genannten Messgeräte, wobei das Messgerät hier als Gesamtsystem aus z.B. EU-Taxameter, Wegstreckensignalgeber, zwischengeschalteten Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte besteht.

Das komplette Konformitätsbewertungsverfahren umfasst dabei folgende Schritte:

1. Erteilen eines Auftrags zur Konformitätsbewertung (Auftragsformular) durch den Hersteller des Gesamtsystems oder seinen Bevollmächtigten, postalisch, per Fax oder per E-Mail bei einer Konformitätsbewertungsstelle.
2. Einreichen der durch den Hersteller erstellten technischen Unterlagen (siehe Anlagen) gemeinsam mit der Auftragserteilung, vor der Prüfung des Taxis / Mietwagens.
3. Nach Rückmeldung durch die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) erfolgt die Terminvereinbarung zur Prüfung des Fahrzeugs.
4. Ausstellen einer Konformitätsbescheinigung durch die KBS bei erfolgreicher Prüfung. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis der KBS.
5. Anschließend hat der Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VI zu erstellen, mit der er die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts übernimmt. **Erst nach diesem abschließenden Schritt darf das Messgerät im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.**

Da es sich bei dem Konformitätsbewertungsverfahren um eine privatrechtliche Tätigkeit handelt, ist der oben erläuterte **Ablauf** als Empfehlung zu sehen und kann in Absprache mit der Konformitätsbewertungsstelle auch individuell gestaltet werden.

¹ Begriffe gemäß Nummern 12.17, 12.19 und 12.20 der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes, Stand: 17. Februar 2015

² Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013



Für einen einheitlichen Vollzug und zur Unterscheidung, wann eine Konformitätsbewertung notwendig und wann eine Eichung nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung des Messgeräts ausreichend ist, wird wie folgt verfahren:

Eine **Konformitätsbewertung** ist notwendig bei:

- Einbau eines neuen oder gebrauchten Taxameters in ein **neues Fahrzeug** oder ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Taxi genutzt wurde.**
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Fahrpreisanzeigers mit innerstaatlicher Bauartzulassung in ein **neues Fahrzeug** oder ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Taxi genutzt wurde.**
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Wegstreckenzählers in ein **neues Fahrzeug** oder ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Miet-Kfz genutzt wurde.**

Eine **Eichung** ist ausreichend bei:

- Eingriff (z.B. Tarifänderung) durch einen Instandsetzer (wie bisher auch)
- Austausch eines EU-Taxameters gegen ein EU-Taxameter gleichen Typs, wenn das Gesamtsystem bereits konformitätsbewertet wurde.
- Austausch eines Fahrpreisanzeigers mit innerstaatlicher Bauartzulassung gegen einen Fahrpreisanzeiger mit innerstaatlicher Bauartzulassung gleichen Typs im gleichen Fahrzeug, sofern eine Eichung oder Konformitätsbewertung vorlag.
- Austausch eines Wegstreckenzählers gegen einen Wegstreckenzähler gleichen Typs, sofern eine Eichung oder Konformitätsbewertung vorlag.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; bei nicht genannten Kombinationen bedarf es einer Einzelfallbetrachtung der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle.

Stand: 19.11.2015